

**Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung
(MBVVO)**

(Änderung vom 7. Dezember 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 25 a. Bietet eine Schule keine Verpflegungsmöglichkeit an, erhalten die dort tätigen Lehrpersonen, Vikarinnen und Vikare monatlich einen Beitrag an die Mittagsverpflegung. Dieser bemisst sich nach dem Umfang ihres Pensums und beträgt bei einem Vollpensum Fr. 100. Verpflegungs-
zulage

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABL 2011, 3626](#)).